Ortssatzung

über die Ausweisung von Baugebieten im Gemeindebezirk Schierhorn, Kreis Harburg.

Kraft § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 wird aufgrund des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I, S.104) im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg durch Beschluß der Gemeinde Schierhorn vom 12.14.1960 folgende Ortssatzung für den Gemeindebezirk Schierhorn erlassen:

\$ 1

In dem Gemeindebezirk Schierhorn wird hiermit ein "Baugebiet" ausgewiesen. Die Grenzen des Baugebietes sind aus der im Anhang abgedruckten "Grenzbeschreibung" und aus dem dazugehörigen "Baunutzungsplan", die beide wesentliche Bestandteile dieser Ortssatzung sind, ersichtlich.

\$ 2

Die Teile des Gemeindebezirks, die nicht als "Baugebiet" ausgewiesen sind, gelten als "Außengebiet". Soweit im Außengebiet eine Bebauung zulässig ist, müssen die zu bebauenden Grundstücke mindestens 1/4 ha groß sein. Es dürfen dort nur Gebäude mit einem Vollgeschoß errichtet werden. Die bauliche Ausnutzung der Grundstücksfläche ist nur bis zu 1/10 zulässig.

8 3

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 500 .-- angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nieders. Gesetzesblatt S. 79).

84

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. 5.1952 die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Gemeinde.

\$ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft. Beschlossen: Schierhorn, den 12 IV 1960 Canif

Grensbeschreibung

sum Bauflächennutsungsplan der Gemeinde Schierhorm, Landkreis Harburg,

dargestellt auf dem vergrößerten Meßtischblatt 1:10 000 als übersichtsplan und auf dem einselnen Flurkarten.

Die neuen Baugebiete sind auf dem vergrößerten Meßtischblatt (Übersichtsplan) voll in rot ausgedeckt, die bereits vorhandene Bebauung ist voll in braun ausgedeckt. In den dazugehörigen Flurkarten sind die Flächen der neuen Baugebiete rot umrandet und die Flächen der vorhandenen Bebauung in braun umrandet. Die Baugebiete werden in der Reihenfolge der Flurkummern und jeweils im Uhrseigereinne beschrieben, zur besseren Orientbrung sind die einzehnen Bauflächen mit Buchstaben gekennzeichmet.

Flur 1 Masstab 1: 2 000

- Fläche as Ausgebend von der Südwestecke des Flurst. 25/9 in Schnittpunkt der Westgrenze dieses Flurst. mit der Nordwestgrenze des Weges von Holm 98/19 nach Südwesten entlang der Nordwestgrenze des Weges von Holm 98/19 bis zur Südwestgrenze des Flurst. 2/1, von dort nach Nordwesten abwinkelnd entlang dieser südwestl. Grenze bis zu einer Tiefe von 60 m, von dort nach Nordosten abwinkelnd parallel zur Nordwestgrenze des Weges von Holm 98/19 in gleichbeibender Tiefe von 60 m bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Westgrenze des Flurst. 25/9, von dort nach Süden abwinkelnd bis zur Südwestecke dieses Flurst. in Schnittpunkt mis der Westgrenze des Flurst. 25/9 mit der Nordwestgrenze des Weges von Holm 98/19.
- Pläche b: Einem Teil des Flurst. 96/17 und 17/1 umfaseend. Ausgebend von der Westecke des Flurst. 96/17 nach Nordosten entlang der Weggrense des Weges 16/2 bzw. des Weges von Holm 98/19 an der Nordwestgrense des Flurst. 96/17 bis zum Schnittpunkt mit der Südwestgrense des Weges 52/18 nach Schierhorn in einer Tiefe von 60 m parallel sur Nordwestgrense des Flurst. 17/1 dieses und Das Flurst. 96/17 durchschneidend in gleicher Tiefe von 60 m bis sum Schmittpunkt dieser Linie mit der Südwestgrense des Flurst. 96/17 und von dort nach Nordwesten abwinkelnd entlang dieser Südwestgrense des Flurst. 96/17 bis zim Schmitt- und Ausgangspunkt mit der südöstl. Weggrense des Weges 16/2 in der Westecke des Flurst. 96/17.

Flur 2

Waßstab 1 : 2 000

- Pläthe e. Ausgehend von der Ostecke des Flurst. 134/10 im Schnittpunkt der Kordestgrense dieses Flurst. mit der Nordwestgrense des Weges von Holm 161/37, entlang dieser Hordwestgrense des Weges 161/37 nach Südwesten bis sur Südecke des Flurst. 63/10, von dort nach Hordwesten abwinkelnd entlang der Südwestgrense des Flurst. 63/10 bis su einer Tiefe von 60 m, von dort nach Nordosten abwinkelnd in gleichmäßiger Breite von 60 m nach Nordosten parallel sur Nordwestgrense des Weges von Holm 161/37, die Flurst. 63/10, 62/10, 61/10, 59/10, 58/10, 57/10, 56/10, 55/10, 54/10 und 136/10 überschneidend bis sum Schnittpunkt mit der Südwestgrense des Flurst. 135/10, von dort nach Osten abwinkelnd entlang der Nordgrense des Flurst. und von dort nach Südosten abwinkelnd entlang der Nordostgrense des Flurst. und von dort nach Südosten abwinkelnd entlang der Nordostgrense des Flurst. 135/10 und 134/10 bissum Schnitt- und Ausgangspunkt mit der Nordwestgrense des Weges von Holm 161/37.
- Plüche d: Einen Teil des Flurst. 21/5 umfassend. Ausgehend von der Westecke des Flurst. 21/6 nach Osten entlang dieser Südgrense des Flurst. 21/6 und der Südgrense des Flurst. 21/7 nach Osten bis sum Schnitt punkt mit der Westgrense des Weges von Schierhorn 165/35, von dort abwinkelnd nach Süden entlang der Westgrense des Weges von Schierhorn 164/35, von dort abwinkelnd nach 60 m in Richtung Westen bis su einer Tiefe von 50 m und von dort abwinkelnd nach Nordwesten im gerader Linie bis sum Schnitt- und Ausgangspunkt an der Westecke des Flurst. 21/6 im Schmittpunkt mit der Südostgrense des Weges 161/37.
- Placke of Rinon Toil des Flurst. 24/2, 176/24 und 175/24 unfassend. Ausgabend von der Südwestecke des Flurst. 24/2 im Schmittpunkt der Südwestgrense dieses Flurst. mit der Wegparselle 168/24 (Ostgrense) mach Norden entlang der Westgrense des Flurst. 24/2, 176/24 und 175/24, bis sum Schmittpunkt mit der Nordgrense des Flurst. 175/24 von dort abwinkelnd entlang dieser Nordgrense desFlurst. 175/24 nach Osten bis sur Südostecke des Flurst. 175/24 im Schmittpunkt der Ostgrense dieses Flurst., von dort nach Süden abwinkelnd im gleichmäßiger Tiefe sur Westgrense der Flurst. 175/24, 176/24 und 24/2 nach Durchschneidung dieser Flurst. bis sum Schmittpunkt mit der Südgrense as Flurst. 24/2, von dort nach Westen abwinkelnd bis sum Schmitt- und Ausgangspunkt

dieser Südgrenze mit der Ostgrenze des Flurst. 168/24.

- Pläche f: Einen Teil des Flurst. 174/24 umfassend. Ausgehönd von der Südwestecke des Flurst. 174/24 im Schnittpunkt der Südgrenze dieses
 Flurst. mit der Ostgrenze des Weges von Schierhorn 164/35, entlang dieser Ostgrenze des Flurst. Weg 164/35 nach Norden bis
 sum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurst. 168/24 bzw. 24/4,
 von dort abwinkelnd nach Osten entlang der Südgrenze des Flurst.
 24/4 in einer Tiefe von 60 m von der Ostgrenze des Weges 164/35
 und von dort nach Süden abwinkelnd in einer gleichbleibenden Tiefe
 von 60 m zur Ostgrenze des Weges von Schierhorn 164/35 bis zum
 Schnittpunkt dieser Linie mit der Südgrenze des Flurst. 174/24,
 von diesem Schnittpunkt nach Westen abwinkelnd entlang der Südgrenze des Flurst. 174/24 bis zum Schmitt- und Ausgangspunkt mit
 der Ostgrense des Weges von Schierharm 164/35.
- Pläche g: Rinen Tell des Flurst. 280/4 umfassend. Ausgehend von der Nordwestecke des Flurst. 4/1 mach Südosten entlang der Südwestgrenze
 des Flurst. 4/1 in einer Länge von 20 m, von dort nach Südwesten abwinkelnd in einer Länge von 30 m parallel zur Nordwestgrenze des Weges von Holm 257/128, von hier abwinkelnd nach Südosten senkrecht auf die Nordwestgrenze des Weges von Holm 257/128
 auftreffend und von dort nach Südwesten abwinkelnd entlang der
 Nordwestgrenze des Weges 257/128 in einer Länge von 100 m, von
 dort nach Nordwesten abwinkelnd in einer Tiefe von 60 m, von
 dort nach Nordwesten abwinkelnd in gerader Linie bis sun Schnittund Ausgangspunkt mit der Südwestgrenze des Flurst. 4/1.
- Pläche h: Binem Teil des Flurst, 280/4 umfassend. Ausgehend von der Mordostecke des Flurst. 4/1 und der Nordwestgrenze des Flurst. 4/1
 mit der Südwestgrenze des Weges 132 von Weihe in Richtung Südwesten in einer Tiefe von 60 m, von dort abwinkelnd nach Nordwesten in gerader Linie gleichlaufend zur Südwestgrenze des Weges
 132 in einer Länge von 80 m, von dort abwinkelnd nach Nordesten
 in gerader Linie und rechtwinklig aufstoßend auf die Südwestgrenze des Weges 132, von dort abwinkelnd nach Südosten bis sum
 Schnitt- und Ausgangspunkt der Südwestgrenze des Weges 132 mit
 der Nordwestgrenze des Flurst. 4/1.

- Fläche 1: Einen Teil des Flurst. 6/3 umfassend. Ausgehend von der Büdostecke dieses Flurst. im Schnittpunkt der Nordostgrenze mit der Südostgrenze entlang der Südostgbenze dieses Flurst. 6/3 nach Südwesten bis zum Schnittpunktmit der Nordostgrenze des Flurst. 6/2, von dort abwinkelnd nach Nordwesten entlang der Nordostgrenze des Flurst. 6/2 bis zu einer Tiefe von 60 m, von dort nach Nordosten abwinkelnd in gerader Linie gleichlaufend zur Südostgrenze des Flurst. in gleichbleibender Tiefe bis zum Schmittpunkt mit der Nordostgrenze des Flurst. 6/3, von dort nach Südosten abwinkelnd entlang der Nordostgrenze des Flurst. 6/3 bis zum Schmitt- und Ausgangspunkt mit der Nordwestgrenze des Weges 257/128.
- Flüche k: Ausgebend von der Südestecke des Flurst. 285/12 einen Teil des Flurst. 12/1 umfassend im Schmittpunkt der Südwestgrense des Flurst. 285/12 mit der Nordwestgrense des Weges 257/128 in Richtung Südwesten entlang der Nordwestgrense des Weges 257/128 bis sum Schmittpunkt mit der Nordwestgrense des Flurst. 12/2, von dort abwinkelnd nach Nordwesten entlang der Nordostgrense des Flurst. 12/2 in 60 m Tiefe, von dort im rechten Winkel abwinkelnd nach Nordosten in gerader Linie und gleichbleibender Tiefe von 60 m bis zum Schmittpunkt mit der Südwestgrenze des Flurst. 285/12, von dort abwinkelnd nach Südosten bis sum Schmittpunkt und Ausgangspunkt mit der Nordwestgrenze des Weges 257/128.
- Fläche 1: Ausgehend von der Südostecke des Weges 129 im Schmittpunkt mit der Nordgrense des Weges 257/128 mach Norden entlang der Ostgrense des Weges 129 bis sum Schmittpunkt mit der Südgrense des Flurst.
 69/1, von dort nach Osten abwinkelnd entlang dieser Südgrense des Flurst. 69/1 his zum Schmittpunkt mit dessen Ostgrense, von dort abwinkelnd nach Süden in gerader Verlängerung der Ostgrense des Flurst. 69/1 bis zum Schmittpunkt mit der Nordgrense des Weges 257/128, von dort abwinkelnd nach Westen bis zum Schmittund Ausgangspunkt mit der Ostgrense des Weges 129.
- Fläche m: Umfassend einen Teil des Flurst. 1175/1. Ausgehend vom Schnittpunkt der Ostgrenze des Flurst. 1175/3 mit der Nordgrenze des
 Weges 257/188 nach Norden entlang der Ostgrenze des Flurst.

 117/3 und entlang der Nordwestgrenze dieses Flurst. 117/3 in
 einer Länge von 40 m, von dort im spitzen Winkel abwinkelnd
 nach Osten parallel zur Nordgrenze des Weges 257/128 in einer

Mange von 50 m, von dort nach Süden abwinkelnd senkrecht auf die Wordgrenze des Weges 257/128 aufschneidend, von dort abwinkelnd nach Westen entlang der Wordgrenze des Weges 257/128 bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt mit der Ostgrenze desFlurst. 117/3.

- Flüche as Umfassend das Flurst. 217/47 in vollen Umfange.
- Fläche o: Umfassend die Flurst. 229/47 und 230/47 in vollem Umfange und einen Teil des Flurst. 53. Die Grenzen des Baugebietes für das Flurst. 53. beginnend in der Nordostecke des Flurst. 230/47 in Schnittpunkt der Nordwestgrenze dieses Flurst. mit der Südostgrenze des Weges 257/128 nach Nordosten entlang der Südostgrenze des Weges 257/128 bis zum Schnittpunkt mit der Südwestgrenze des Flurst. 54, von dort abwinkelnd nach Südesten entlang dieser Südwestgrenze des Flurst. 54 bis zu einer Tiefe von 70 m, von dort nach Südwesten abwinkelnd in gerader Linie bis zur Südostecke des Flurst. 230/47 im Schnittpunkt der Südostgrenze dieses Flurst. mit der Nordostgrenze, von dort abwinkelnd nach Nordwesten entlang der Nordostgrenze des Flurst. 230/47 bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt mit der Südostgrenze des Reges 257/128.
- Pläche p: Umfassend das Flurst. 259/45 im vollen Umfange.

Flur 5 Wasstah 1: 3 200

Flüche r: Umfassend das Flurst. 59/31 im vollen Umfange und das Flurst.
61/29 zum Teil, letzteres ausgebend vonder Nordostecke des Flurst.
61/29 nach Südosten entlang der Nordostgrense des Flurst. 61/29
in einer Tiefe vom 60 m, von dort nach Südwesten abwinkelnd parallel zur Nordwestgrense des Flurst. 61/29 in gleichbleibender
Tiefe von 60 m bis su einer Länge von 90 m, von dort abwinkelnd
nach Nordwesten his sum Schnittpunkt mit der Nordwestgrense des
Flurst. 61/29 und von dort nach Nordosten abwinkelnd entlang der
Nordwestecke des Flurst. 61/29 bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt.

Salshausen, den 22. August 1960

Mun

ARCHITEKT/REG. BAURAT A.D.
-DIPL.-ING. RUDOLF KUHNL
SALZHAUSEN KRS. HARBURG, TEL. 177